

Geschäftsordnung des Elternbeirats des Ernst-Abbe-Gymnasiums, Oberkochen vom 5. Juli 2021

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (ElternbeiratsVO) vom 16. Juli 1985 in der derzeit gültigen Fassung gibt sich der Elternbeirat des Ernst-Abbe-Gymnasiums Oberkochen folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 14 bis 29 ElternbeiratsVO, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz § 47 Abs. 9 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Klassenelternvertreter, Jahrgangsstufenvertreter und ihre jeweiligen Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule und haben alle gleiche Rechte und Pflichten (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und §§ 25, 22 ElternbeiratsVO).

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG. Auch in Ausschüssen des Elternbeirats können Angelegenheiten einzelner Schüler gem. § 55 Abs. 4 SchG nur mit der Zustimmung von deren Eltern behandelt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Elternbeirat ist bei Wahlen und Abstimmungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für virtuelle Elternbeiratssitzungen. Die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alle Mitglieder des Elternbeirats, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 ElternbeiratsVO genannten Personen.
- (3) Die Wahl findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres statt (§ 26 Abs. 3 und 4 ElternbeiratsVO).

§ 6 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 ElternbeiratsVO dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche (§ 17 Abs. 3 ElternbeiratsVO).

§ 8 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten,
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 7) abzugeben und
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gilt gemäß § 26 Abs. 6 und § 18 ElternbeiratsVO folgendes:
 1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
 2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
 4. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 5. Briefwahl ist zulässig.
 6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
 7. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 8 Abs. 4) abzugeben.
 8. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden geleitet wird.
- (3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten gemäß § 26 Abs. 6 ElternbeiratsVO folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres entsprechend § 15 Abs. 1 ElternbeiratsVO.
2. Nach Ablauf der Amtszeit wird das Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl entsprechend § 15 Abs. 3 ElternbeiratsVO geführt.
3. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt, durch die Wahl eines Nachfolgers oder durch Niederlegung des Amtes entsprechend § 16 ElternbeiratsVO. Ergänzend gilt:
 - a) Die Amtszeit endet insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt.
 - b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
 - c) Für die Neuwahl gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt: Elternvertreter für die Schulkonferenz

§ 11 Vertreter für die Schulkonferenz

(1) Der Schulkonferenz gehört der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender an (§ 2 Abs. 1 Schulkonferenzordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 9 Nr. 2 SchulG).

(2) Zusätzlich sind drei weitere Elternvertreter Mitglieder der Schulkonferenz, sofern die Schule mehr als 14 Lehrerstellen hat (§ 2 Abs. 1 Schulkonferenzordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 9 Nr. 4 SchulG). Die Wahl der Elternvertreter und deren Stellvertreter erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Schulkonferenzordnung) mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
3. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden. Dann hat jedes Elternbeiratsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter gewählt werden. Dabei können auch mehrere Stimmen für einen Kandidaten abgegeben werden.
4. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten; dies gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds für das Nachrücken entsprechend (§ 3 Abs. 2 Schulkonferenzordnung).
5. Die Namen und Kontaktdaten der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern in Textform mitzuteilen.

4. Abschnitt: Wahl der Klassenelternvertreter

§ 12 Wahl des Klassenelternvertreters und Stellvertreters

Die Wahl der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter erfolgt nach §§ 14 bis 19 ElternbeiratsVO.

§ 13 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung der jeweiligen Klassenpflegschaft vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter (§ 17 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 3 ElternbeiratsVO). Sind beide verhindert, so gilt § 17 Absatz 2 ElternbeiratsVO entsprechend.

(2) Die Einladung zur Wahl muss in Textform erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Eltern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 15 Wahlleitung und Wahlverfahren

Ergänzend zu §§ 17 und 18 ElternbeiratsVO gelten für die Wahlleitung und das Wahlverfahren §§ 8 und 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 17 Amtszeit

Ergänzend zu §§ 15 und 16 ElternbeiratsVO gilt für die Amtszeit § 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

5. Abschnitt: Anfechtung

§ 18 Anfechtungsverfahren

(1) Für die Wahlanfechtung gilt § 19 ElternbeiratsVO entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 ElternbeiratsVO oder die Vorschriften der §§ 4 bis 17 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche nach der Wahl unter Darlegung der Gründe in Textform oder schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen. Bei einem Verstoß gegen § 26 Abs. 1 oder 2 ElternbeiratsVO gilt keine Einspruchsfrist und die Wahl ist für ungültig zu erklären.
4. Über den Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

(2) Gegen Abstimmungen und Beschlüsse des Elternbeirats kann Einspruch beim Elternbeiratsvorsitzenden eingelegt werden. Dem Einspruch ist stattzugeben, wenn Abstimmung oder Beschluss gegen diese Geschäftsordnung oder höherrangiges Recht verstoßen. Über den Einspruch ist binnen vier Wochen vom Elternbeirat zu entscheiden.

6. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 19 Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie (§ 27 Abs. 1 ElternbeiratsVO).

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse des Elternbeirats schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens drei Mitglieder oder
 2. der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung geladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter teilnehmen (§ 27 Abs. 2 ElternbeiratsVO). Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen (§ 27 Abs. 3 ElternbeiratsVO) z. B. Schülervertreter.

§ 21 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Im Falle einer virtuellen Elternbeiratssitzung entscheidet der Vorsitzende über die geeignete Form der Beschlussfassung. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag geheimen Abstimmung zu entsprechen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der Umfrage in Textform abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 22 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 21 entsprechend.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gilt abweichend von § 21 Abs. 1 und 5:

1. Eine Abstimmung im Wege der Umfrage in Textform ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.

7. Abschnitt: Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen

§ 24 Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen

- (1) Anstelle der Elternbeiratssitzung in Präsenz kann im Ausnahmefall eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden.
- (2) Für die virtuelle Elternbeiratssitzung gelten die gleichen Regelungen wie für die in Präsenz. Zusätzlich gilt:
1. Die Dauer der virtuellen Sitzung wird vom Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 2. Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
- (3) Für virtuelle Klassenpflegschafts- oder Ausschusssitzungen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

8. Abschnitt: Beitragserhebung, Kassenführung

§ 26 Unkostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben. Der Elternbeirat stimmt im Anschluss über die Entlastung des Kassenverwalters ab.

9. Abschnitt: Geltung

§ 21 Zeitliche Geltung

Diese Geschäftsordnung tritt am 5. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft. Sie gilt fort, bis sie aufgehoben oder geändert wird (§ 29 ElternbeiratVO).

Oberkochen, den 5. 7. 2021

..... Die/ Der Vorsitzende des Elternbeirats

..... Die/ Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

..... Die/ Der Schriftführerin/ Schriftführer